

Rückstau

a) Warum wird im Antrag nicht mehr nach einer Rückstausicherung gefragt?

Ehemals war Voraussetzung für die Versicherbarkeit von Rückstauschäden das Vorhandensein einer Rückstausicherung. Diese "Frage nach einer Rückstausicherung" ist nun gänzlich entfallen. Gründe: Grundsätzlich fordern die Kommunen in den Entwässerungssatzungen jeden Bauherren und Hausbesitzer auf, sich durch Einbau einer geeigneten Rückstausicherung selbst zu sichern und so Schäden zu vermeiden.

„Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen“

„Sinngemäß“ ist diese behördliche Auflage in sämtlichen Entwässerungssatzungen aller Kommunen innerhalb unseres Geschäftsgebiets (Bayern und Pfalz) berücksichtigt, teilweise auch individuell modifiziert. Auch in den neuen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2008 - BW/BLBV wurde diese Thematik entsprechend berücksichtigt (sh. Teil A § 17 Besondere Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften, Nr. 1 d) und e)).

Letztendlich ist die "Rückstauthematik" im Sinne einer behördlichen Auflage bzw. Verordnung (Entwässerungssatzung) nicht anders als z.B. Brandschutzbestimmungen (Verordnung über die Verhütung von Bränden) einzustufen. Auch hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit bzw. behördlichen Auflage.

b) Wie wird reguliert wenn das Haus keine Rückstausicherung hat?

Bitte beachten Sie hierzu vorab obige Ausführungen.

Sollte der VN diese behördliche Auflage nicht einhalten (keine Rückstausicherung) und im Versicherungsfall Kausalität (also ein ursächlicher Zusammenhang) vorliegen, kann je nach Verschuldensgrad eine Haftungsquote gebildet werden, d.h. die Entschädigungsleistung würde dann ggf. dem Verschuldensgrad entsprechend gekürzt (sogenannte "Quotelung").

c) Was ist wenn in der für meinen Kunden gültigen Entwässerungssatzung nichts von einer Rückstausicherung steht? Was passiert im Schadenfall wenn mein Kunde auch keine Rückstausicherung hat?

Bitte beachten Sie hierzu vorab obige Ausführungen. Eine behördliche Auflage bzw. Obliegenheit die nicht existiert, kann auch nicht verletzt werden. Entsprechend hätte der VN im rückstaubedingten Versicherungsfall auch mit keiner sich aus einer Obliegenheitsverletzung ergebenden Rechtsfolge (Leistungsfreiheit bzw. je nach Verschuldensgrad abgestufte Leistung) zu rechnen. Nachdem wir auch im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht nach dem Vorhandensein einer Rückstausicherung fragen, würden sich auch bei Nicht-Vorhandensein einer Rückstausicherung für den VN keine „negativen“ Auswirkungen in einem etwaigen Versicherungsfall ergeben.

Dennoch sei gesagt: Nahezu sämtliche wenn nicht sogar alle Kommunen innerhalb unseres Geschäftsgebiets beinhalten in ihren Entwässerungssatzungen eine entsprechende Passage die sinngemäß besagt: *„Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen“*.

(Stand 2012-04)